

kommunales Förderprogramm „Abriss“

Voraussetzungen und Bedingungen:

- ältere Bausubstanzen
 - Bauten, die **vor mind. 40 Jahren** (also vor 1979) zulässigerweise **errichtet** wurden und an denen **seither keine grundlegenden Erneuerungsmaßnahmen** (das sind: baulich-technische Wiederherstellungsarbeiten oder Modernisierung einer oder mehrerer Etagen bzw. des gesamten Bauwerks) und **Erweiterungsmaßnahmen** (z.B. durch Anbau) **durchgeführt wurden**
 - ⇒ das Alter der Bausubstanz muss nachgewiesen werden
 - als Gebäude kommen Wohngebäude, Wirtschafts- oder Ökonomiegebäude in Frage
 - **mind. 5 Jahre Leerstand** zum Zeitpunkt der Antragstellung (außer OG Mannebach: hier Förderung u. U. unmittelbar nach Leerstand möglich)
 - ⇒ der Leerstand muss nachgewiesen werden
 - der Geltungsbereich umfasst alle im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohn- und Mischbauflächen
 - ⇒ Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich
 - **förderberechtigt** sind alle **Eigentümer** eines leerstehenden Objektes
 - mit dem Abriss **darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein**
 - die **Höhe des Zuschusses** ist von der Gebäudegröße abhängig. Sie beträgt bei einer Objektgröße von
 - mind. 300 bis 649 m³ 1.000 Euro (von der VG Kelberg)
 - 650 bis 999 m³ 2.000 Euro (von der VG Kelberg)
 - ab 1.000 m³ 3.000 Euro (von der VG Kelberg)

(Wenn die Bauunterlagen fehlen für die Ermittlung der Objektgröße, dann wird vom Antragsteller eine grobe Messung durchgeführt Länge x Breite x Höhe der Rohbauaußenmaße)
- Werden **mehrere Gebäude oder Gebäudeteile** eines Anwesens zeitlich versetzt **abgebrochen**, ist die **Gesamtförderung auf max. 3.000 Euro begrenzt.**
- ⇒ bei Beteiligung der betroffenen OG (je nach Ratsbeschluss) verdoppelt sich der Zuschussbetrag, d.h.
- mind. 300 bis 649 m³ 1.000 Euro (VG) + 1.000,00 Euro (OG) = 2.000,00 €
 - 650 bis 999 m³ 2.000 Euro (VG) + 2.000,00 Euro (OG) = 4.000,00 €
 - ab 1.000 m³ 3.000 Euro (VG) + 3.000,00 Euro (OG) = 6.000,00 €

Ausnahme bei:

Ortsgemeinde Kelberg:

- mind. 300 bis 649 m³ **2.500,00 €**
(1.000 € VG / 1.000 € OG = **2.000,00 €** + zusätzl. 25 % = 500 €)
 - 650 bis 999 m³
5.000,00 € (2.000 € VG / 2.000 € OG = **4.000,00 €** + zusätzl. 25 % = 1.000 €)
 - ab 1.000 m³
7.500,00 € (3.000 € VG / 3.000 € OG = **6.000,00 €** + zusätzl. 25 % = 1.500 €)
- wenn die Kriterien vom Abrissprogramm und die Kriterien vom Vitalisierungsprogramm erfüllt werden, kann aus beiden Programmen ein Zuschuss bewilligt werden; auch ist die gleichzeitige Gewährung von anderen Fördermitteln, insbesondere kommunalen, zulässig
- die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt mit dem Nachweis vom Abschluss der Arbeiten
- Fördergegenstand sind alle Maßnahmen, die zum Abriss der Immobilie und zur Wiederherstellung der Freifläche erforderlich sind
- der Antrag ist
- schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg einzureichen
 - beizufügen sind insbesondere:
 - amtlich beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch
 - Kopie des amtlichen Lageplanes
 - Nachweis über den längeren Leerstand
 - nachvollziehbare Angabe über den Rauminhalt des Gebäudes
 - für die Öffentlichkeitsarbeit sind jeweils drei Fotografien vor und nach Durchführung der Maßnahme anzufertigen und der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung zustellen
- Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel besteht nicht
- mit den Arbeiten darf erst nach Zustellung vom Zuwendungsbescheid begonnen werden
- ⇒ eine Zustimmung zum „vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ kann gewährt werden; ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht dadurch nicht
- der Zuschuss ist einmalig
- die Förderung steht unter Finanzierungsvorbehalt, d. h. die entsprechenden Mittel müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen